

# **BGer 5A\_966/2019 vom 16. Dezember 2019**

Bundesgericht, 2019-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_966\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_966_2019)

FR: TF 5A\_966/2019 du 16 décembre 2019

IT: TF 5A\_966/2019 del 16 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht hielt fest, dass die deutsche Rechtsvertreterin im Namen des Beschwerdeführers am 15. Dezember 2017 dessen Sohn C. \_\_\_\_\_ als Zustelldomizil bezeichnet habe. Das Schreiben des Kantonsgerichts vom 22. Dezember 2017 sei mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert worden und der erneute Zustellungsversuch der Sendung sei ebenfalls gescheitert. Auf Nachfrage des Gerichtes hin habe die Rechtsvertreterin festgehalten, dass eine direkte Zustellung der Sendungen an sie bzw. an das Amtsgericht Singen nicht möglich sei, und auf weitere Nachfrage hin habe sie mit Schreiben vom 7. März 2018 festgehalten, dass die mitgeteilte Zustelladresse in der Schweiz korrekt sei und weiterhin gelte. Auch die weitere Aufforderung betreffend Einreichung der angeforderten Unterlagen habe nicht zugestellt werden können. Desgleichen sei die Vorladung vom 2. Oktober 2018 zur Hauptverhandlung vom 4. Dezember 2018 mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert worden. Gleiches gelte für das Schreiben des Kantonsgerichts vom 29. Oktober 2018. Gleichwohl seien der Beschwerdeführer und seine Rechtsanwältin zur Hauptverhandlung erschienen. Das am 2. Mai 2019 versandte begründete Urteil vom 26. April 2019 sei wiederum mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert worden. Es gelte als am 10. Mai 2019 zugestellt und die erst am 30. September 2019 eingereichte Berufung sei mithin verspätet.

### **E. 2**

Die Sachverhaltsfeststellungen des obergerichtlichen Entscheides sind für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich könnte höchstens eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wozu jedoch qualifizierte Willkürrügen zu erheben wären und rein appellatorische Ausführungen oder Behauptungen nicht genügen (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Die blosser Behauptung, sein Sohn habe beteuert, nie eine Abholungseinladung für irgendeine gerichtliche Sendung erhalten zu haben, stellt keine solche Willkürüge dar. Mithin kann darauf nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Abgesehen davon, dass die Berufung zu spät erfolgte, hätte das Obergericht ohnehin auch mangels genügender Rechtsbegehren nicht darauf eintreten können: Anträge im Zusammenhang mit Geldforderungen sind zu beziffern ( BGE 134 III 235 E. 2 S. 237; 143 III 111 E. 1.2 S. 112), was insbesondere auch für das Rechtsmittel der Berufung gilt ( Art. 311 Abs. 1 ZPO ; BGE 137 III 617 E. 4.3 S. 619).

### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

**E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.